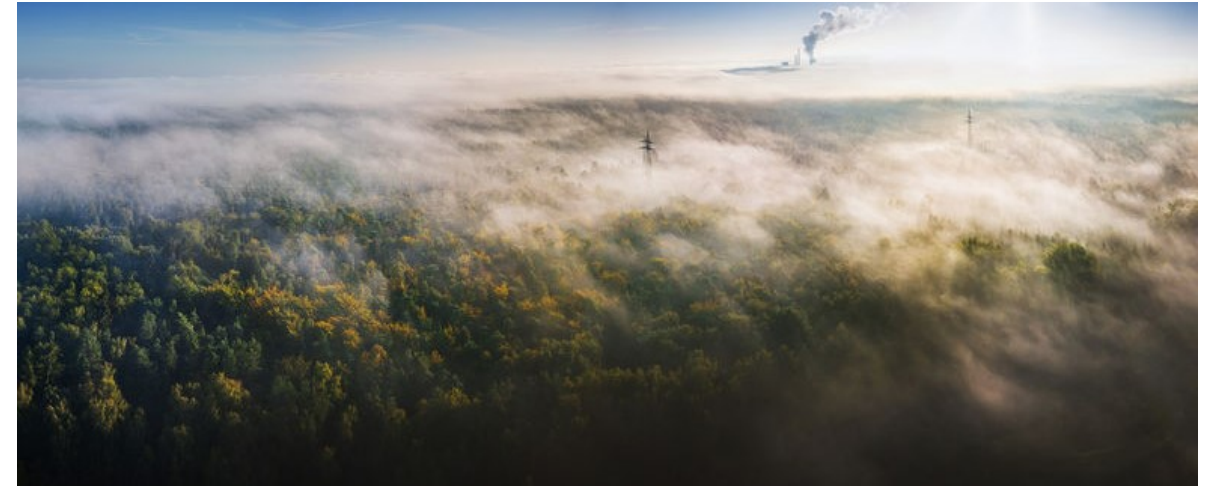
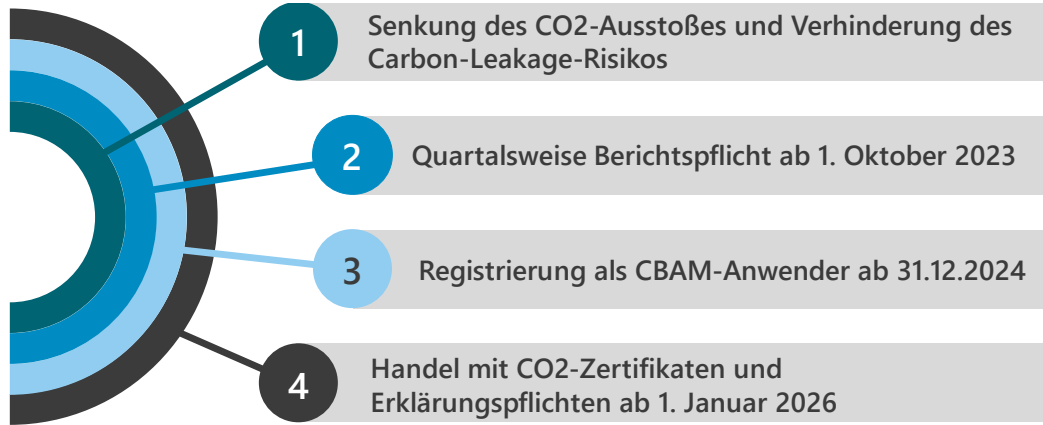


Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) Neue Berichtspflichten für Importeure mit dem CO₂-Grenzausgleichsmechanismus ab Oktober 2023

CBAM im Überblick



Termin



Mittwoch, 19. Juli 2023

10:00 – 11:00 Uhr

[Anmeldung und weitere Informationen](#)

Zielgruppe und Inhalt

- › Importeure und indirekte Zollvertreter, die Zement, Strom, Düngemittel, Eisen und Stahl, Aluminium oder Wasserstoff in die EU importieren
- › Überblick über den CO₂-Grenzausgleichsmechanismus, dessen Anwendungsbereich sowie die rechtlichen Hintergründe
- › Berichtspflichten und Emissionsberechnung während der Übergangsphase vom 1. Oktober 2023 bis 31. Dezember 2025
- › Emissionshandel und Erklärungspflichten ab 1. Januar 2026
- › Effiziente Umsetzung des CBAM im Unternehmen

Analyse und Bewertung nichtfinanzieller Risiken

Nachhaltigkeit im Mittelstand - Late Lunch and Learn #4

06.07.2023





Unser Programm

Überblick zur neuen CSRD-Regulatorik	04.05.2023
ESG: Was die Geschäftsführung / der Vorstand wissen muss	01.06.2023
CSRD-Wesentlichkeitsanalyse: Wie identifiziert man zukünftige Lageberichts-inhalte?	22.06.2023
Analyse und Bewertung nichtfinanzieller Risiken	06.07.2023
Die Standards der Berichterstattung: European Sustainability Reporting Standards (ESRS)	20.07.2023
EU-Taxonomie: Grüner Umsatz, OpEx und CapEx	03.08.2023
EU-Verordnung für entwaldungsfreie Agrarlieferketten	10.08.2023
Die Nachhaltigkeitsstrategie als Bestandteil der Unternehmensstrategie	17.08.2023
Nichtfinanzielles internes Kontrollsystem	07.09.2023
Fokus Berichterstattung: Integration in den Lagebericht	21.09.2023
Maschinenlesbarkeit der Nachhaltigkeitserklärung (ESEF-Tagging)	05.10.2023
Ratschläge zur zukünftigen verpflichtenden Prüfung von CSRD-Informationen	19.10.2023
ESG: Was der Beirat / Aufsichtsrat wissen muss	02.11.2023
Nachhaltige Finanzierungen	16.11.2023
Green Tax	07.12.2023

Risiken im allgemeinen Aufbau der CSRD

Umsetzung in den European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Cross-Cutting Standards

ESRS 1 – Allgemeine Bestimmungen für Berichterstattung

ESRS 2 – Informationen zu Strategie, Unternehmensführung, Nachhaltigkeitsauswirkungen, Risiko- und Chancenbewertung und Management

Branchenübergreifende thematische Standards (Topical Standards)

UMWELT

ESRS E1 – Climate change

ESRS E2 – Pollution

ESRS E3 – Water and marine resources

ESRS E4 – Biodiversity and ecosystems

ESRS E5 – Resource use and circular economy

SOZIALES

ESRS S1 – Own workforce

ESRS S2 – Workers in the value chain

ESRS S3 – Affected communities

ESRS S4 – Consumers and end-users

UNTERNEHMEN
SFÜHRUNG

ESRS G1 – Business conduct

Branchenspezifische Standards

- > Standardentwicklung in 3 Phasen
- > Priorisierung der Branchen basierend auf Nachhaltigkeitsrisiken und Auswirkungen
- > 14 Branchengruppen und 39 Branchen

Branchengruppen:

- > Agriculture
- > Construction
- > Energy

- > Entertainment
- > Financial Institutions
- > Health Care
- > Hospitality

- > Manufacturing
- > Mining
- > Real Estate
- > Sales and Trade

- > Services
- > Technology
- > Transportation

Ausblick weitere Standards und Leitlinien

Standard für Nicht-EU-Unternehmen

Standard für kapitalmarktorientierte KMU

Freiwillige Leitlinien: nicht-kapitalmarktorientierte KMU

Impacts, Risiken und Chancen (IRO) im Rahmen der drei ESRS Kategorien

GOV-5: Siehe nachfolgende Detailfolie

<p>Cross-cutting Standards</p>	<p>› ESRS 2 zeigt die generellen Offenlegungspflichten bzgl. der Berichtsgebiete Governance, Strategie, Impact, Risiken und Chancen Management sowie Metriken und Ziele im Hinblick auf die wesentlichen Themen auf.</p>	<ul style="list-style-type: none"> › Governance: GOV-5: <ul style="list-style-type: none"> - Schaffen eines Verständnisses der <i>Risiko Management Prozesse</i> zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (grundlegende Informationen zum Risikomanagement, zur Risikobewertung und Berichterstattung) › Strategy: SBM-3: <ul style="list-style-type: none"> - Schaffen eines Verständnisses der <i>wesentlichen IROs</i> und deren Interaktion mit der <i>Strategie & dem Geschäftsmodell</i> › IRO-1: <ul style="list-style-type: none"> - Schaffen eines Verständnisses über die <i>Prozesse zur Identifizierung wesentlicher IROs</i> als Berichtsgrundlage - Unterscheidung zwischen E 1 und E2-5 (siehe Ausführung in Topical Standard) › IRO-2: <ul style="list-style-type: none"> - Schaffen eines Verständnisses über <i>die inkludierten Offenlegungspflichten im Nachhaltigkeitsbericht</i> sowie die als unwesentlich ausgeschlossenen Themen
<p>Topical Standards</p>	<p>› Die generellen Angaben nach ESRS 2 können durch spezifische Anforderungen der Topical Standards Ergänzungen verlangen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> › ESRS E1: <ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung der GHG Emissionen sowie der physischen und transitorischen Klimarisiken › ESRS E2-5: LEAP-Ansatz <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestimmung, wo wesentliche Auswirkungen stattfinden (Geschäftsbereich und Wertschöpfungskette) 2. Bestimmung der Auswirkungen und Abhängigkeiten 3. Ableitung der wesentlichen Risiken und Chancen sowie deren Bewertung 4. Aufbereitung und Berichterstattung der Ergebnisse
<p>Sector Specific Standards</p>	<p>› IROs, die in einem Sektor vsl. wesentlich und nicht (ausreichend) durch einen Topical Standard abgedeckt sind, werden hier weitergehend adressiert (TBD).</p>	
<p>Zusätzliche Angaben</p>	<p>› Sollten wesentliche IROs durch die drei ESRS Kategorien nicht (ausreichend) abgedeckt sein, sollen zusätzliche unternehmensspezifische Angaben bzgl. der nachhaltigen IROs gemacht werden (Siehe Application Requirements AR 1 – 5).</p>	

ESRS 2 – Transparenzanforderungen zum Risikomanagement

- 🔍
 Inhalt
- 🎯
 Zielsetzung
- 📄
 Ausgestaltung
- 📋
 Anwendungsanforderungen

ESRS 2: Offenlegungsanforderung GOV-5: Risikomanagement und interne Kontrollen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung



Offenlegung der wichtigsten Merkmale des Risikomanagement- und des internen Kontrollsystems in Bezug auf den Prozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung



Verständnis für das Risikomanagement und die internen Kontrollverfahren des Unternehmens in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung



Das Unternehmen hat folgende Informationen offen zu legen:


- a) **Umfang, Hauptmerkmale** und **Bestandteile** der Risikomanagement- und internen Kontrollverfahren und -systeme in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung;
- b) das angewandte **Konzept der Risikobewertung**, einschließlich der Methodik zur Festlegung von Risikoprioritäten
- c) die **wichtigsten ermittelten tatsächlichen und potenziellen Risiken** und ihre **Abschwächungsstrategien** einschließlich der entsprechenden Kontrollen
- d) eine Beschreibung, wie das Unternehmen die **Ergebnisse** seiner Risikobewertung und seiner internen Kontrollen in Bezug auf den Prozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung in die relevanten internen Funktionen und Prozesse einbezieht; und
- e) eine Beschreibung der regelmäßigen **Berichterstattung** über die unter Buchstabe d genannten Erkenntnisse an die **Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane**.

Mögliche relevante Risiken:

Vollständigkeit und Integrität der Daten, die Genauigkeit der Schätzergebnisse, die Verfügbarkeit von Daten zur Wertschöpfungskette und der Zeitpunkt der Verfügbarkeit der Informationen



Doppelte Wesentlichkeitsanalyse – Inside-Out & Outside-In

Inside-Out


Impact 

Aus der Impact-Perspektive ist ein Thema wesentlich, sofern ...

- > es verbunden ist mit tatsächlichen oder potentiellen Auswirkungen auf Umwelt oder Gesellschaft
 - > es kurz-, mittel- oder langfristig ist
- > es direkte und indirekte Auswirkungen hat



 → 

Outside-In Klassische Sichtweise im Risikomanagement

Financial 

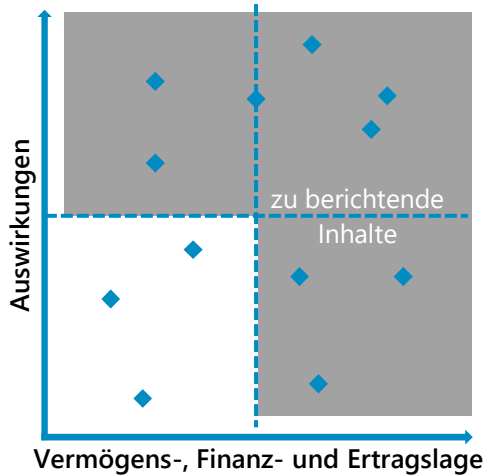
Aus der finanziellen Sicht ist ein Thema wesentlich, sofern ...

- > es Risiken und Chancen hervorbringt, welche zukünftige Cashflows und den Unternehmenswert kurz-, mittel- oder langfristig beeinflusst oder beeinflussen könnte
- > es nicht bereits in der finanziellen Berichterstattung für die jeweilige Berichtsperiode enthalten ist

 → 

- > Impact, Risiken oder Chancen in Kombination mit dem Thema und der Geschäftstätigkeit identifizieren, um eine Bewertung zu ermöglichen
- > Um strategische Aspekte zielgerichtet abzuleiten und Maßnahmen zu implementieren, müssen Impact, Risiken und Chancen konkret beschrieben werden
- > Im Sinne des ESRS 1 gilt ein Thema als wesentlich, wenn es aus Impact- oder finanzieller Perspektive als wesentlich identifiziert wurde oder beides zutrifft = Doppelte Wesentlichkeit

Bestimmung der IROs durch die doppelte Wesentlichkeitsanalyse



„Doppelte Wesentlichkeit“ nach der CSRD:

Berichterstattung über Aspekte,

- › die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft („**financial materiality**“) relevant sind **oder**
- › auf die das Unternehmen durch seine Geschäftstätigkeit wesentlichen Einfluss hat, z.B. Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesellschaft („**impact materiality**“)

Vorgehen:

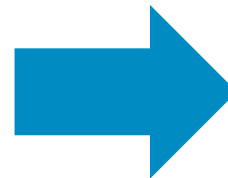
- › Für die Bestimmung der Berichtsinhalte ist gemäß [Draft] ESRS 1 eine **Wesentlichkeitsanalyse** durchzuführen.
- › Inhalte des ESRS 2 sind dabei unabhängig von dieser immer verpflichtend zu berichten. **(Update vom 09. Juni 2023 der EU Kommission)**

Relevanz der Wesentlichkeitsanalyse für das Risikomanagement

Identifikation wesentlicher Themen und zentraler Berichtsinhalte (Auswirkungen, Chancen, Risiken, DRs und Datenpunkte)

Transparenz über Auswirkungen, Chancen und Risiken der eigenen Geschäftstätigkeit in Verbindung mit der Umwelt und der Gesellschaft

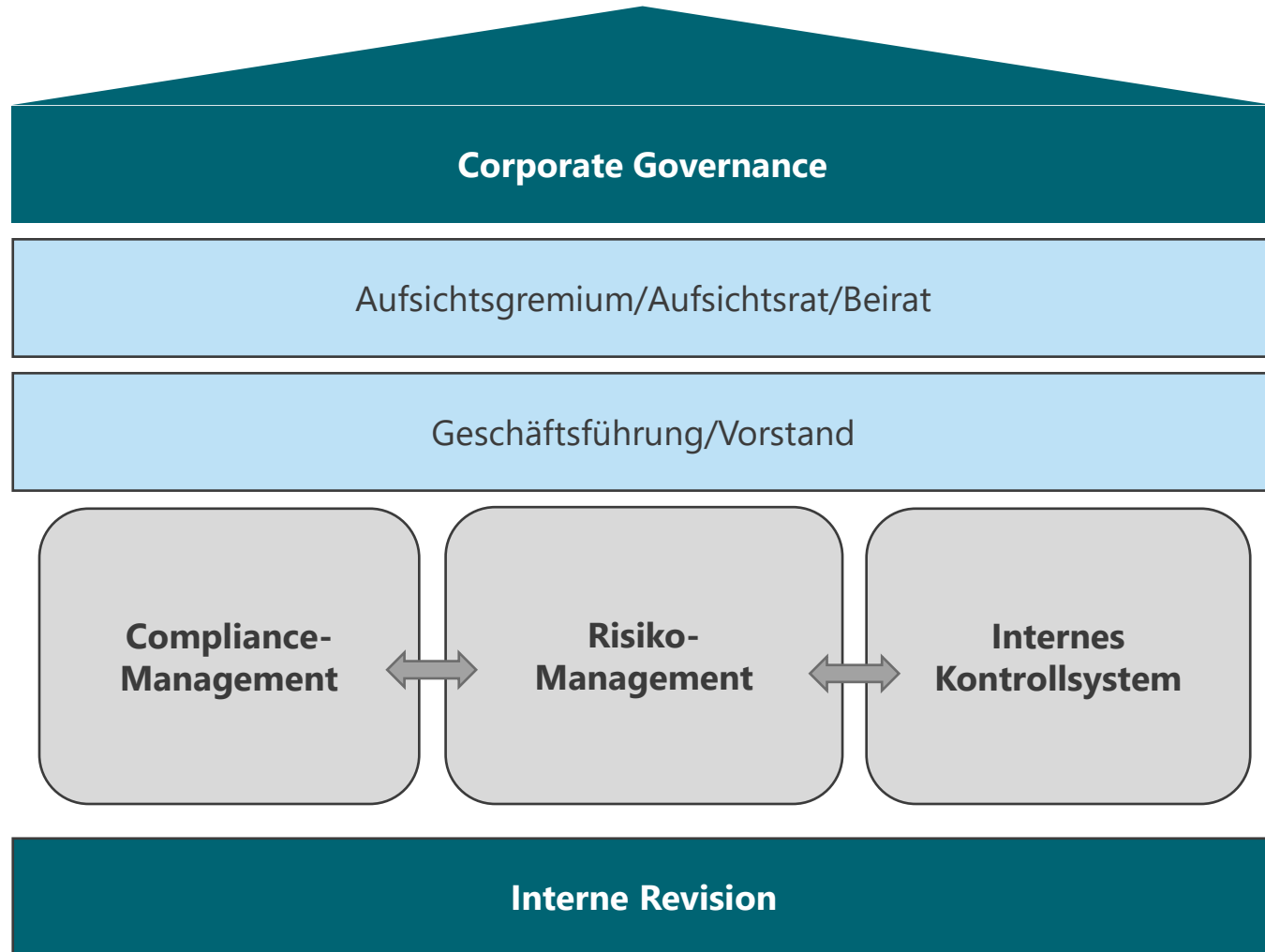
Transparenz über die Erwartungshaltung und Interessen zentraler Stakeholder an Unternehmen



Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse sollten ins Risikomanagement übertragen werden

Im Rahmen des Risikomanagements müssen für die als wesentlich identifizierten Themen konkrete Richtlinien, Maßnahmen und Ressourcen definiert und offengelegt werden

Risikomanagement als der Teil der Corporate Governance



Gesetzliche Regelung im Kontext der Corporate Governance Systeme

- › Nach § 91 Abs. 2 AktG hat der Vorstand geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit für den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.
- › Nach § 91 Abs. 3 AktG hat der Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft darüber hinaus ein im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem einzurichten
- › Nach § 107 Abs. 3 AktG hat der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss die Aufgabe, das Risikomanagementsystem in Bezug auf die Wirksamkeit und Angemessenheit zu überwachen
- › Nach § 1 StaRUG rechtsformübergreifende Kodifizierung der Pflicht zur Krisenfrüherkennung und zum Krisenmanagement für alle haftungsbeschränkende Rechtsformen. Zudem fortlaufende Überwachung von Entwicklungen, welche den Fortbestand des Unternehmens gefährden

Bestandteile eines Risikomanagementsystems in Anlehnung an IDW PS 981

Die Prüfung der strategischen und operativen Risiken aus der Geschäftstätigkeit



Risikokultur 1

Management Commitment und Risikobewusstsein der Mitarbeiter zum Umgang mit ESG Risiken



Ziele des RMS 2

Risikostrategie inkl. Risikotragfähigkeit und -toleranz



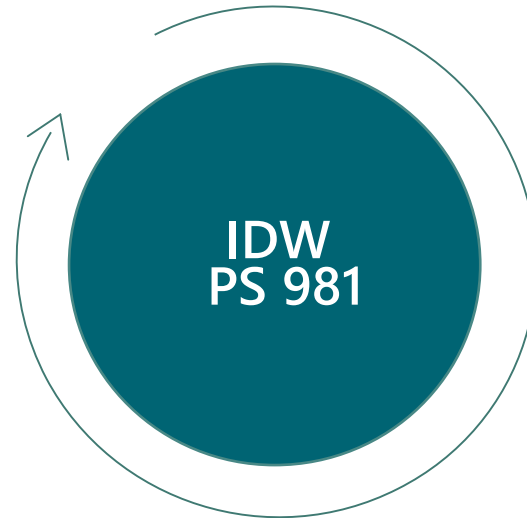
Organisation des RMS 3

Eindeutige Verantwortungsbereiche / Rollen und Schnittstellenmanagement



Risikoidentifikation 4

Systematische Risikoanalyse im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse und Risikoklassifizierung, inkl. Frühwarnindikatoren



8 Überwachung & Verbesserung

Regelmäßige Überwachung der prozessimmanenten Kontrollen; Jährliche Validierung der wesentlichen Themen



7 Risikokommunikation

Berichtspflichten zur Kommunikation von Risiken an die zuständigen Stellen



6 Risikosteuerung

Maßnahmen zur Reduktion, Teilung und Akzeptanz von Risiken



5 Risikobewertung

Bewertung der Risiken sowie Aggregation der Einzelrisiken



Wesentliche Bausteine einer Risikoanalyse



RISIKOIDENTIFIKATION

- › Beobachtung **auffälliger** Entwicklungen:
 - Sozial-/Umwelt/Governance-Faktoren: z.B. Arbeitsunfälle, Austritte gefährlicher Substanzen, schädliche Produktwirkungen (z.B. Pestizide), Umweltverschmutzung durch Abfälle etc.
 - Finanzielle Faktoren: Reputationsschäden, Bußgelder, Fachkräftemangel
- › Identifikation **der Ursache**: Fehlende Sensibilisierung von Mitarbeitenden, Produktsicherheit, unsachgemäße Entsorgung oder Handhabung von Gefahrenstoffen, Sicherheit von Produktionsstätten, etc.
- › Festlegung der **Wirkung**: Direkte oder indirekte Auswirkung durch die eigene Geschäftstätigkeit oder in der Wertschöpfungskette



Erkennung von bestandsgefährdenden / wesentlichen Entwicklungen

RISIKOBEWERTUNG

- › Bewertung der **Wahrscheinlichkeit** für den Eintritt der Auswirkung durch das Unternehmen
- › Bewertung des **potentiellen Schadensausmaßes** für das Unternehmen (z.B. Anzahl betroffener Personen, Schweregrad der Auswirkung, Unumkehrbarkeit der Schäden)
- › Einordnung des Risikos in die Kategorie eines **bestandsgefährdenden Risikos** nach Beurteilung der Wahrscheinlichkeit und des Schadensausmaßes



Bewertung der Bestandsgefährdung



RISIKOSTEUERUNG

- › Anstoßen von **Maßnahmen** zur Sicherung und Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit, z.B. Sicherung der Refinanzierung über die Banken/ Investoren, Rücklagenbildung etc.
- › Heranziehen der **Business Judgement Rule** (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG) bei der Beurteilung der Maßnahmen
- › **Dokumentation** über die ergriffenen Maßnahmen
- › **Information der Überwachungsorgane** über die Risikolage und die ergriffenen Maßnahmen

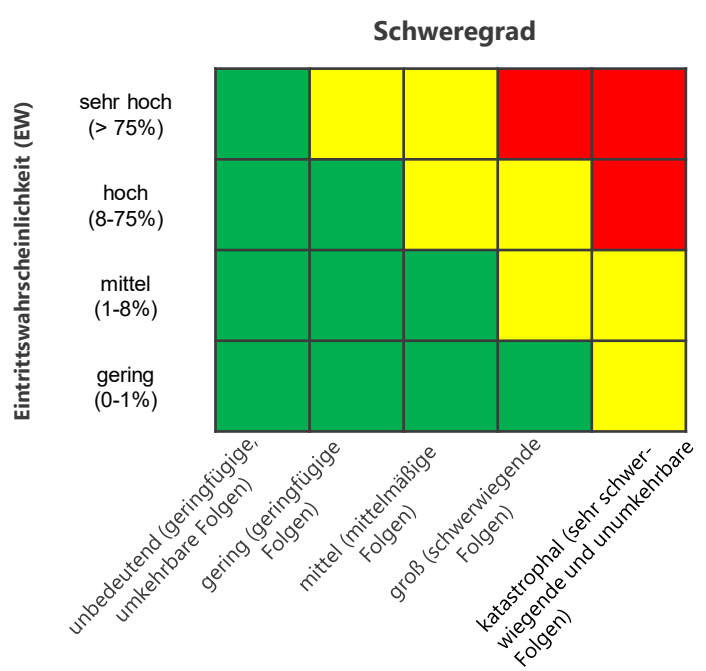


Einleiten geeigneter Maßnahmen

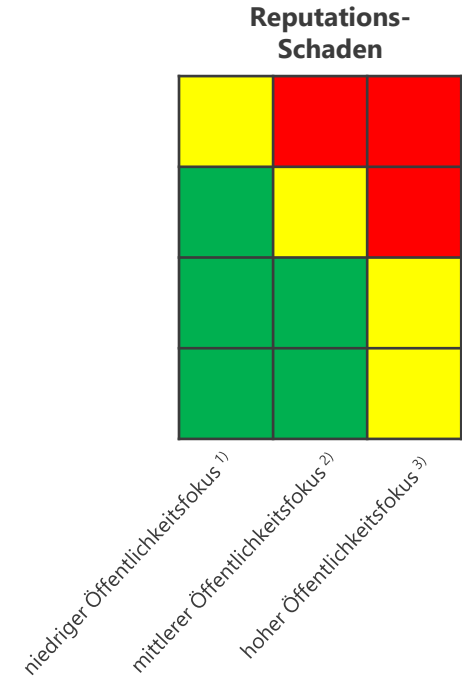
Risikoanalyse im Sinne §91 2, 3 AktG

Wesentliche Schritte der Risikoanalyse - Bewertung der Einzelrisiken (Bruttobetachtung)

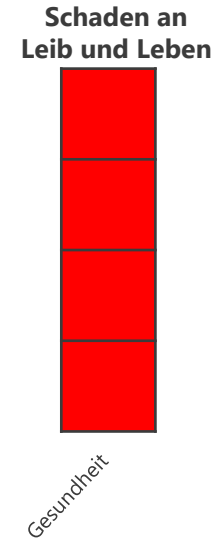
Reputationsschäden und Schäden an Leib und Leben sind neben dem Schweregrad der Auswirkungen bei der Bewertung des Schadenspotenzials zu berücksichtigen.



- Schweregrad**
- Anzahl der betroffenen Personen
 - Ausmaß und Umfang der Schäden
 - Unumkehrbarkeit von Schäden



- Reputativer Schaden**
Reputationsverlust bei Kunden, im Arbeitsmarkt (Personal) oder gegenüber anderen Stakeholdern
- 1) Involvierter Personenkreis ist klein, begrenztes Umfeld, keine mediale Aufmerksamkeit, etc.
 - 2) Mediale Aufmerksamkeit in regionalen Medien, etc.
 - 3) Sehr breite allgemeine Öffentlichkeit, Einbindung der Politik, etc.

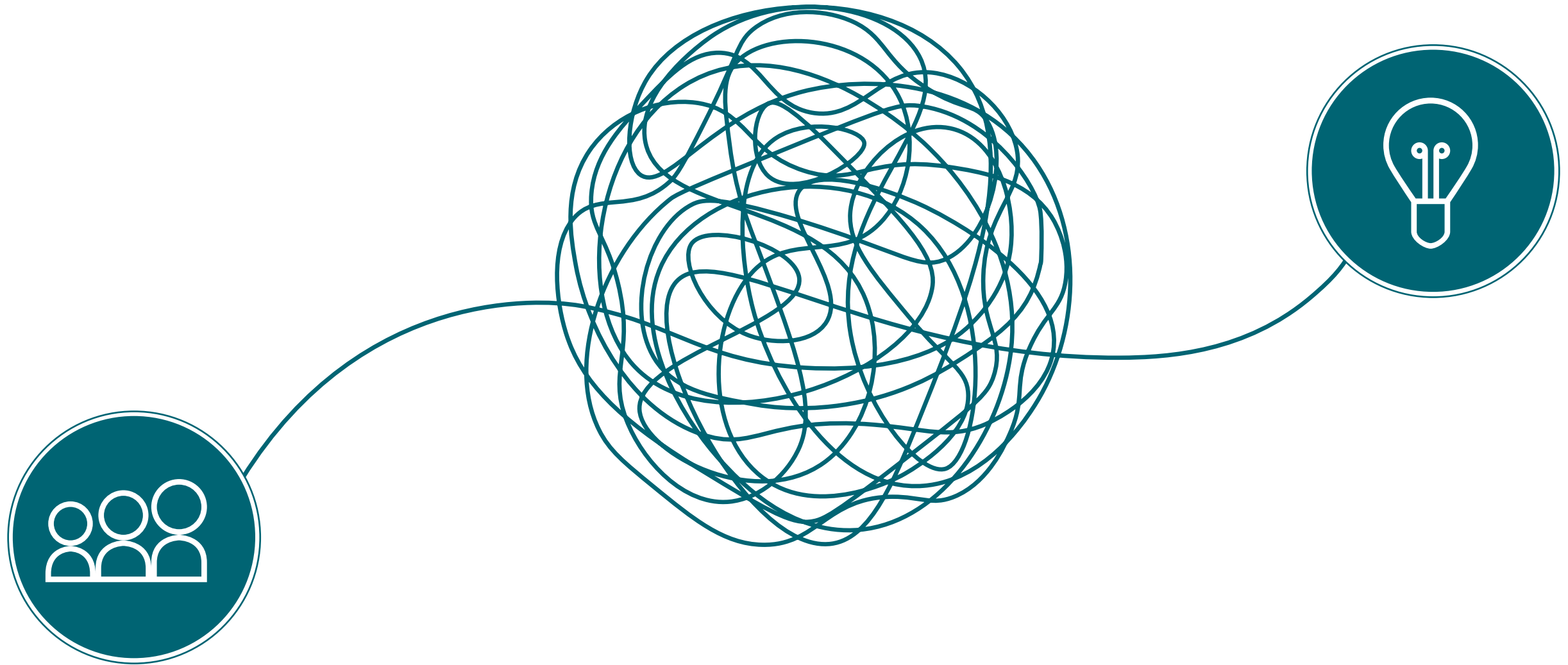


Schaden an Leib und Leben
Gesundheit (auch als Teilbereich der Schweregradsbetrachtung)

Zusammenfassung der Anforderungen an die Risikoanalyse



Q&A Session



Trotz sorgfältiger Aufbereitung der Unterlagen übernehmen wir keine Gewähr und somit auch keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen. Dies gilt auch für ergänzende Informationen, die im Rahmen einer Informations- oder Fachveranstaltung gegeben werden. Die Unterlagen sowie evtl. ergänzende Informationen sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür stehen wir auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Die Unterlagen sind nur für unsere Mandanten bestimmt. Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit schriftlicher Genehmigung von Ebner Stolz bzw. zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch zulässig. Dies gilt auch für die Vervielfältigung auf fotomechanischem Wege.

Rechtsstand: Juli 2023

Unter folgendem Link können Sie sich gerne zu unseren nachfolgenden Webinaren anmelden:

<https://www.ebnerstolz.de/de/late-lunch-and-learn-440176.html>

WWW.EBNERSTOLZ.DE

elektronische Kopie

